

## Aktualisierungsdienst Bundesrecht

### 453-22 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (SchwarzArbG)

2. Aktualisierung 2009 (28. April 2009)

Das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz wurde durch Art. 2 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Festsetzung von Mindestarbeitsbedingungen v. 22. April 2009, BGBl. I S. 818, mit Wirkung vom 28. April 2009 wie folgt geändert:

#### alt

### § 2 Prüfungsaufgaben

- (1) Die Behörden der Zollverwaltung prüfen, ob 1.-4. ...
5. Arbeitsbedingungen nach Maßgabe des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes eingehalten werden oder wurden.

Die Prüfung der Erfüllung ...  
(1a)-(2) ...

### § 6 Unterrichtung und Zusammenarbeit von Behörden

- (1)-(2) ...
- (3) Die Behörden der Zollverwaltung unterrichten die jeweils zuständigen Stellen, wenn sich bei der Durchführung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz Anhaltspunkte ergeben für Verstöße gegen 1.-7a. ...
8. sonstige Strafgesetze ~~oder~~
9. das Arbeitnehmer-Entsendegesetz-

Nach § 5 Abs. 1 Satz 4 ...  
(4) ...

### § 16 Zentrale Datenbank

- (1) ...
- (2) In der zentralen Datenbank sind folgende Daten zu speichern, wenn sich tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen von Schwarzarbeit (§ 1 Abs. 2) oder von illegaler Beschäftigung (§ 404 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 3, 4, 20 und 26 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch, §§ 15, 15a, 16 Abs. 1 Nr. 1, 1a, 1b, 2 und 2a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes, ~~§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 1a, 2 und Abs. 2 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes~~, §§ 10 und 11) ergeben:

- 1.-4. ...
- (3)-(4) ...

#### neu

### § 2 Prüfungsaufgaben

- (1) Die Behörden der Zollverwaltung prüfen, ob 1.-4. *(unverändert)*
5. Arbeitsbedingungen nach Maßgabe des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes und **des Mindestarbeitsbedingungengesetzes** eingehalten werden oder wurden.

Die Prüfung der Erfüllung *(unverändert)*  
(1a)-(2) *(unverändert)*

### § 6 Unterrichtung und Zusammenarbeit von Behörden

- (1)-(2) *(unverändert)*
- (3) Die Behörden der Zollverwaltung unterrichten die jeweils zuständigen Stellen, wenn sich bei der Durchführung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz Anhaltspunkte ergeben für Verstöße gegen 1.-7a. *(unverändert)*
8. sonstige Strafgesetze,
9. das Arbeitnehmer-Entsendegesetz **oder**
- 10. das Mindestarbeitsbedingungengesetz.**

Nach § 5 Abs. 1 Satz 4 *(unverändert)*  
(4) *(unverändert)*

### § 16 Zentrale Datenbank

- (1) *(unverändert)*
- (2) In der zentralen Datenbank sind folgende Daten zu speichern, wenn sich tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen von Schwarzarbeit (§ 1 Abs. 2) oder von illegaler Beschäftigung (§ 404 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 3, 4, 20 und 26 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch, §§ 15, 15a, 16 Abs. 1 Nr. 1, 1a, 1b, 2 und 2a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes, **§ 23 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes, § 18 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Mindestarbeitsbedingungengesetzes**, §§ 10 und 11) ergeben:

- 1.-4. *(unverändert)*
- (3)-(4) *(unverändert)*